



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 26, Nummer 12, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 24. Juni 2016

Woche 25



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 65,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Wahllokale zur Bürgermeisterwahl am 26. Juni 2016 in Guben Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung über die Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports Seite 2
- Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports Seite 2
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 3
- Was-Wann-Wo Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Ausschreibung Campingplatz „Pinnower See“ Seite 5
- Hinweise zur Einhaltung von Vorschriften und Regelungen beim Abstellen von Kraftfahrzeugen Seite 6
- Berichtigung der Bekanntmachung des Notvorstandes zur Jagdgenossenschaftsversammlung JG Schenkendöbern Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße zur Gemarkung Bärenklau, Flur 5, Flur 4 teilweise und Flur 6 teilweise Seite 6

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Übermittlung und Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen Seite 7

I. Stadt Guben

Wahllokale zur Bürgermeisterwahl am 26. Juni 2016 in Guben

Die Wahlbezirkszuordnung der letzten Wahl von 2014 wurde geringfügig geändert.

Das Wahllokal für den Wahlbezirk 07 beim GBV in der Deulowitz-Straße steht aufgrund der Nutzung als Asylunterkunft nicht mehr zur Verfügung.

Als neues Wahllokal wurde der Fabrik e. V. in der Mittelstraße 18 festgelegt.

Das Haus der Familie e. V. hat auf Grund von Baumaßnahmen einer Nutzung als Wahllokal nicht zustimmen können.

Dafür wurde für den Wahlbezirk 10 die Kindertagesstätte „Regenbogen“ als Wahllokal ausgewählt.

Somit gelten nachfolgende Wahllokale:

WB 01	Friedensschule-Grundschule – Schulstraße 4
WB 02	Sportlerklause Lok-Sportplatz – Gasstraße 1
WB 03	Montessori-Kinderhaus – Geschwister-Scholl-Str. 16
WB 04	Sportzentrum Kaltenborn – Kaltenborner Straße 207
WB 05	Pestalozzi-Gymnasium – Fr.-Engels-Str. 72
WB 06	Pestalozzi-Gymnasium – Fr.-Engels-Str. 72
WB 07	Fabrik e.V. – Mittelstraße 18
WB 08	Gubener Sozialwerke gGmbH – Am Sandberg 1
WB 09	Kulturzentrum Obersprucke – Fr.-Schiller-Str. 24
WB 10	Kindertagesstätte Regenbogen – Goethestr. 90
WB 11	Corona-Schröter-Grundschule – Corona-Schröter-Str. 25
WB 12	Corona-Schröter-Grundschule – Corona-Schröter-Str. 25
WB 13	Europaschule „Marie & Pierre Curie“ – Akazienstr. 10
WB 14	Freiwillige Feuerwehr Groß Breesen – Gärtnerstr. 3
WB 15	pro seniore Residenz Deulowitz – Alt Deulowitz 26
WB 16	Freiwillige Feuerwehr Schlagsdorf – Am Anger 1

FB I

Stadt Guben

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 6. Juni 2016



Fred Mahro
Allgemeiner Stellvertreter des
hauptamtlichen Bürgermeisters



Siegel



Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli

2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.06.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zielstellung

Mit dieser Richtlinie sollen die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung in der Stadt Guben gefördert, die Entwicklung

des Sports unterstützt und das Ehrenamt im Sport gestärkt werden.

Die Sportförderung soll insbesondere eine freie und eigenverantwortliche Sportausübung in den Vereinen gewährleisten.

2. Zuwendungszweck

Die Stadt Guben gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung der Sportarbeit, die durch gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Guben geleistet wird.

Die Sportarbeit umfasst schwerpunktmäßig:

- den Nachwuchssport
- den Breitensport
- den Behindertensport
- und bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Finanzielle Zuwendungen erhalten ausschließlich gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Guben haben.

4. Gegenstand der Förderung

Die Sportförderung der Stadt Guben erfolgt in den nachstehenden 3 Förderbereichen:

- Förderbereich 1: **Nachwuchsförderung**
Förderung des Nachwuchssports im Rahmen des Breitensports für im Landessportbund organisierte Sportvereine mit Nachwuchssportlern /-innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch eine Festbetragsfinanzierung für das laufende Jahr
- Förderbereich 2: **Projektförderung**
Anteilsförderung von nationalen oder internationalen sportlichen Begegnungen und (bedeutsamen) Breitensportveranstaltungen.
Die Projekte müssen im laufenden Jahr begonnen und abgeschlossen sein.

- Förderbereich 3: **Bauliche Unterhaltung**
Zuschussförderung zur Unterstützung von Sportvereinen, die in eigener Regie Sportanlagen bewirtschaften

5. Höhe der Förderung

Förderbereich 1:
Für den Förderbereich 1 werden 50 % der für die Sportförderung veranschlagten Summe des jährlichen Haushaltsplanes vorgesehen.

Die Sportvereine erhalten jährlich einen Festbetrag für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Förderbereich 2:

Für den Förderbereich 2 werden 20 % der für die Sportförderung veranschlagten Summe des jährlichen Haushaltsplanes vorgesehen.

Förderbereich 3:

Für den Förderbereich 3 werden 30 % der für die Sportförderung veranschlagten Summe des jährlichen Haushaltsplanes vorgesehen.

Bei Nichtausschöpfung eines Förderbereichsanteiles erfolgt eine Umverteilung der Mittel im Rahmen des verfügbaren Gesamtbudgets erfolgen.

6. Antragsverfahren

Förderbereich 1:

Grundlage für die kommunale Förderung ist die jährliche Mitgliederanmeldung an den Landessportbund Brandenburg per 1. Januar des laufenden Jahres durch die gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz in der Stadt Guben.

Die Sportvereine reichen bis zum 31. Januar des laufenden Jahres eine Kopie der Mitgliedermeldung bei der Stadt Guben ein.

Förderbereiche 2 und 3:

Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Guben sind berechtigt, einen Antrag auf eine Förderung gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie zu stellen.

Die Anträge einschließlich der Anlagen sind vollständig bis zum 30. April des laufenden Jahres an die Stadt Guben zu richten. Dem Antrag sind entsprechende Kostangebote beizufügen. Fördermöglichkeiten auf Kreis- und Landesebene sind durch die Antragsteller vorrangig zu erschließen.

7. Bewilligungsverfahren

Förderbereich 1:

Auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliederzahlen der im Landessportbund organisierten Sportvereine und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie wird der Festbetrag ermittelt.

Förderbereich 2 und 3:

Die eingereichten Antragsunterlagen werden durch die Stadt Guben auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Über die Bewilligung der Zuschussförderung der **Förderbereiche 1, 2 und 3** entscheidet gemäß Hauptsatzung der Stadt Guben der Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung nach Empfehlung der jeweils zuständigen Fachausschüsse und nach Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Guben.

8. Auszahlung

Auszahlungen erfolgen unmittelbar nach Bewilligung der jeweiligen finanziellen Zuwendung gemäß Punkt 7 dieser Richtlinie auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Genehmigung des Haushaltes der Stadt Guben des laufenden Jahres.

9. Verwendungsnachweis

Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der jeweiligen finanziellen Zuwendung ist unter Anwendung des Verwendungsnachweises auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides durch den jeweiligen Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis für eine Zuwendung aus dem **Förderbereich 1** ist bis zum 20. Januar des Folgejahres einzureichen.

Der Verwendungsnachweis für eine Zuwendung aus den **Förderbereichen 2 und 3** ist spätestens 2 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger einzureichen.

Ist der Zuwendungszweck zum Zeitpunkt der Bewilligung der finanziellen Zuwendung bereits erfüllt, so ist der Verwendungsnachweis spätestens 2 Monate nach dem Zuwendungsbescheid (Postausgang bei der Stadt Guben) einzureichen.

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungsnachweis verspätet eingereicht wird,
- der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Guben geändert wird,
- die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie der Stadt Guben zur Förderung des Sports“ vom 1. April 1999 außer Kraft.

Guben, den 6. Juni 2016



Bürgermeister der Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

4. Juli 2016 **15:30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Service-Center der Stadt Guben



Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,
Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8 bis 18 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König oder in der Flex-Fitness-Oase.

Bitte beachten: Seit dem 18. Juni 2016 sind Freizeitbad und Freibad geöffnet. Das Freibad hat wochentags von 13 bis 19 Uhr geöffnet, die Öffnungszeiten des Freizeitbades sind den unten stehenden Angaben zu entnehmen. Am Wochenende hat nur eine der beiden Einrichtungen geöffnet: Samstags und sonntags öffnet das Freizeitbad nur, wenn es für das Freibad zu kühl ist. Das Freibad öffnet ab einer Lufttemperatur von 22 Grad (geöffnet ist dann am Samstag und Sonntag, je 10 bis 19 Uhr). In den Sommerferien schließt das Freizeitbad und das Freibad ist ab 22 Grad Lufttemperatur geöffnet.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	kein öffentlicher Badebetrieb	
	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenswimmen
	15:00 Uhr	Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 - 19:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 19:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	10:00 - 19:00 Uhr	
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr 10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag

13:30 – 14:30 Uhr Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs
19:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs

Dienstag

14:45 – 15:30 Uhr Reha – Sport
15:30 – 16:30 Uhr Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs
19:45 – 20:30 Uhr Aqua – Kurs

Mittwoch

10:00 – 11:00 Uhr Reha – Sport
11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs
16:30 – 17:15 Uhr Aqua – Kurs
18:30 – 19:15 Uhr Aqua – Kurs

Donnerstag

12:30 – 13:15 Uhr Aqua – Kurs
15:30 – 16:10 Uhr Reha – Sport
16:10 – 17:00 Uhr Reha – Sport
18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs

Freitag

11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs
16:00 – 17:00 Uhr Reha – Sport
17:00 – 18:00 Uhr Reha – Sport
18:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs

Saunabereich:

Montag 13:00 – 20:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 22:00 Uhr

Frauensauna bis 17 Uhr,

anschließend gemischte Sauna

Mittwoch - Donnerstag 09:00 – 19:00 Uhr

Freitag 10:00 – 19:00 Uhr

Samstag 11:00 – 18:00 Uhr

Sonntag und Feiertag 10:00 – 18:00 Uhr

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr

Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag geschlossen

Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr

Sonntag / Feiertag 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen: 29.06. - 22.07.2016: „Villa Wolf – Urvilla der Moderne“ und vom 15.07. - 23.10.2016: „10 Jahre Museumssanierung in der ehemaligen Wilkeschen Hutfabrik“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung
(unter der Musikschule)
Friedrich-Wilke-Platz
Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr

Sonntag 14 bis 17 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr

Freitag 10:00 – 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

24.06.16 Scherztombola

29.06.16 Buchvorlesung mit der Stadtbibliothek Guben
„Heiteres aus der Bibliothek“

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561-2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und

Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

27.06.16 Sport im Sitzen

30.06.16 Kleeblatt Spielenachmittag

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. (03561) 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“

- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: (03562) 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: (03562) 986-15027

Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c, Tel.: (03561) 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“
- Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
- Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonische Absprachen sind unter (03561) 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!

www.guben.immanuel.de

Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757

E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

27.06.16 Gruppennachmittag mit Entspannungsangebot
30.06.16 Kreativangebot

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45,
03172 Schenkendöbern

AUSSCHREIBUNG

Campingplatz „Pinnower See“

Die Gemeinde Schenkendöbern schreibt hiermit den Campingplatz Pinnower See öffentlich zur Verpachtung ab dem 01.01.2017 aus.

Der zirka 10,2 Hektar große naturbelassene Campingplatz liegt direkt am Pinnower See inmitten der wunderschönen Niederlausitz. Campingfreunden bietet der Platz, neben 75 Dauerstellplätzen und 40 Kurzzeitstellplätzen ebenso Möglichkeiten für Wohnmobile und Wohnwagen. Auf dem Gelände befinden sich neben dem Verwaltungs- u. Sanitärgebäude unter anderem auch ein Volleyballplatz, Spielgeräte sowie eine Freilichtbühne. Seit dem 14.03.2003 gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan für das Campingplatzgelände.

Die Gemeinde Schenkendöbern sucht für diesen Campingplatz einen Pächter/-in zu nachstehenden Bedingungen:

- Der Pächter verfügt über ein tragfähiges Entwicklungs- und Investitionskonzept für die Gebäude und Einrichtungen.
- Der Bewerber verpflichtet sich den Campingplatz langfristig für mindestens 10 Jahre zu pachten und dabei regional und überregional zu vermarkten.
- Brandschutzrechtliche sowie weitere rechtlich vorgeschriebene Sicherheitsanforderungen sind nach Übernahme durch den Pächter zu erfüllen.
- Die Absicherung von Ver- und Entsorgungsleistungen obliegen dem Pächter und sind vor Aufnahme des Betriebes bei den zuständigen Stellen vorzunehmen.
- Die öffentliche Zugänglichkeit des Campingplatzes muss erhalten bleiben.

- Im Rahmen der Angebotsabgabe wird eine jährliche Mindestpacht in Höhe von 3500,00 € erwartet.

Anforderungen an das Angebot:

- Angabe der Pachthöhe in dem Angebotsschreiben
- Entwicklungs- und Investitionskonzept
- Schufaauskunft
- Eigenkapitalnachweis/ Bankbestätigung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit)
- Mindestlohnklärung
- Eignung durch ausführliche Eigenerklärung
- polizeiliches Führungszeugnis

Hinweise zum Vergabeverfahren:

Fristablauf zur Einreichung des Angebotes ist der 31.07.2016.

Bei der Ausschreibung handelt es sich nicht um eine Ausschreibung im Sinne der VOB oder VOL. Sofern keine oder mehrere Bewerber die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, behält sich die Gemeinde Schenkendöbern die Entscheidung für den Zuschlag vor.

Die Zuschlagskriterien setzen sich zusammen aus der Höhe des angegebenen Pachtangebotes (40%), dem Entwicklungs- und Investitionskonzept (50%) und der Vollständigkeit der geforderten Unterlagen (10%).

Die zwei bestplatzierten Angebote werden zu Verhandlungen aufgefordert.

Gleichzeitig behält sich die Gemeinde Schenkendöbern vor, keinem der Bewerber einen Zuschlag zu erteilen.

Nähere Informationen bzw. die Einsichtnahme in Lagepläne, sowie eine Besichtigung vor Ort können die Interessenten auf Antrag im Bauamt der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern terminlich vereinbaren.

Ihre Ansprechpartner:

Sachgebiet Gebäudemanagement- Frau Lehmann/Frau Kauß;
Telefon: 03561 556217

Sachgebiet Liegenschaften- Frau Roos; Telefon 03561 556214

Hinweise zur Einhaltung von Vorschriften und Regelungen beim Abstellen von Kraftfahrzeugen auf und an öffentlichen Straßen und Wegen im Einzugsgebiet der Gemeinde Schenkendöbern gemäß der Straßenverkehrsordnung und Gemeindeverordnung

Auf Grund der besonders in den vergangenen Wochen häufig gemeldeten und festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften und Regelungen beim Abstellen von Kraftfahrzeugen auf und an öffentlichen Straßen und Wegen wird an dieser Stelle noch einmal auf die entsprechenden rechtlichen Grundsätze hingewiesen.

In den §§ 2 und 12 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird auf die rechtlichen Grundsätze zum Benutzen der Fahrbahn sowie zum Halten und Parken verwiesen. Demnach ist durch Fahrzeuge grundsätzlich die Fahrbahn zu benutzen. Es u. a. unzulässig, an engen und unübersichtlichen Straßenstellen (eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,10 m für Rettungsfahrzeuge muss grundsätzlich gewährleistet sein) und im Bereich von scharfen Kurven zu halten und zu parken.

Das Parken ist z. B. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen und ihnen gegenüber sowie vor Bordsteinabsenkungen unzulässig.

Zum Parken ist grundsätzlich der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn ggf. angelegte Parkstreifen, zu benutzen. Vorhandene Gehwege zählen nicht zur Fahrbahn. Ein Halten und Parken auf dem Gehweg ist nur dann zulässig, wenn es ausdrücklich erlaubt und damit auch ausgeschildert ist. Es ist grundsätzlich platzsparend zu halten und zu parken.

Beachten Sie bitte, wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt!

Gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern (Gemeindeverordnung) vom 21.06.2005 ist das Parken von Fahrzeugen auf Anlagen untersagt. Zu den Anlagen im Sinne dieser Verordnung gehören auch Grünanlagen.

Wir bitten darum dies grundsätzlich zu berücksichtigen und das Abstellen von Fahrzeugen und insbesondere von Kraftfahrzeugen auf Grünanlagen zu unterlassen.

Verstöße gegen die vorstehend genannten Vorschriften stellen gemäß der StVO und Gemeindeverordnung Ordnungswidrigkeiten dar und werden auch als solche auch mit einem Verwarngeld- oder Bußgeld geahndet.

*Gemeinde Schenkendöbern
Bau- und Ordnungsamt*

Berichtigung der Bekanntmachung des Notvorstandes zur Jagdgenossenschaftsversammlung JG Schenkendöbern

Am **Dienstag, dem 28. Juni 2016** findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, eine **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern** statt, zu der wir alle Mitglieder recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Bürgermeisters Herrn Jeschke
3. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

*gez. Peter Jeschke
Bürgermeister und Notvorstand*

Landkreis Spree-Neiße

FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Bärenklau, Flur 5, Flur 4 teilweise und Flur 6 teilweise (siehe Offenlegungsgebiet)** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit

vom 11. Juli 2016 bis 11. August 2016 im Raum 3.21.

Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis zur Aktualisierung der Nutzungsarten, Klassifizierungen, und Lagebezeichnungen

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen die Angabe der Nutzungsart, Klassifizierung oder die Lagebezeichnung grundsätzlich als unzulässig zurückgewiesen werden muss, da es sich wegen fehlender Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

*Schöne
Fachbereichsleiter*

Offenlegungsgebiet

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Übermittlung und Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien an die für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde ist nicht (mehr) erlaubt.

Die bisherige Vorschrift, die dies ausdrücklich erlaubt hat, ist ersatzlos weggefallen.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister dürfen die ihnen für die Ehrung des Jubiläums übermittelten Daten nicht mehr für eine Veröffentlichung z. B. im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder auf der eigenen Homepage nutzen.

Eine Weitergabe an Dritte (Kindergärten, Seniorenvereine, Zeitungen usw.) ist nicht zulässig.

*Stadt Guben
Service Center*

